

Feststellung gemäß § 5 UVPG
BMR Schlachthof Garrel GmbH

GAA v. 26.04.2021 — OL 20-058-03 —

Die Firma BMR Schlachthof Garrel GmbH, 49681 Garrel, Dieselstr. 6, hat mit Schreiben vom 05.05.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 und 10 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Schweinen mit einer Kapazität von 605 t/d Lebendgewicht am Standort in 49681 Garrel, Dieselstr. 6, Gemarkung Garrel, Flur 47, Flurstücke 76/5, 76/8, 76/16, 76/17, 76/21, 76/22, 80/2, 83/11, 83/12, 83/16, 83/22, 83/23 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Errichtung und Betrieb einer Ammoniakkälteanlage mit einem Gehalt an Ammoniak von 8 t; diese ersetzt die vorhandene Frigenanlage, die demontiert wird.
- Errichtung eines neuen Kühlraums als Ausweichraum.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 7.13.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die Ammoniakkälteanlage für sich betrachtet unterliegt nicht dem UVPG.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die Erweiterung erfolgt auf weitestgehend bereits versiegelten Flächen des Betriebsgrundstücks. Dabei werden jedoch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan 33 überplant. Hierfür wird eine Ersatzfläche nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg zur Verfügung gestellt. Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist Teil des Antrages.

Die Immissionsprognose zu Lärm hat ergeben, dass es durch das Vorhaben nicht zu relevanten zusätzlichen Immissionen kommt. Luftverunreinigungen sind nicht zu erwarten. Bei den ammoniakführenden Teilen in der Kälteanlage und dem Kühlhaus handelt es sich um ein geschlossenes, dichtes System, das bei bestimmungsgemäßigem Betrieb keine Auswirkungen auf die Umgebung hat. Die im Falle einer Betriebsstörung zu erwartenden Auswirkungen wurden betrachtet, schutzwürdige Bereiche werden davon nicht beeinträchtigt. Unter bestimmten Bedingungen können aus den bei der Kälteanlage betriebenen Verdunstungskühlanlagen legionellenhaltige Wassertröpfchen (Aerosole) emittieren. Diese Anlagen unterliegen daher der 42. BImSchV, deren Anforderungen bei deren Betrieb umgesetzt werden, so dass auch hiervon keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagenteile der Kälteanlage werden sicherheitstechnisch geprüft und begleitet.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.